



Haus- und Reitordnung Reitclub 99 e.V. Freiburg (RC99)

Gelände, Reithalle mit Clubräumen und sonstigen Gebäuden, Reitplatz und Koppeln des RC 99 e.V. stehen Mitgliedern und Reitgästen des Vereins im Rahmen der gültigen Regelung zur Verfügung.

Die nachstehenden Regelungen sollen die Grundlage für ein harmonisches Vereinsleben bilden und den Zusammenhalt der Vereinsmitglieder und Reitgäste in der Freude am Pferd und an der Reiterei fördern.

§1 Hausrecht

Das Betreten des Geländes der Reitanlage am Mundenhof einschließlich der Halle und der Clubräume ist nur Mitgliedern des Vereins und deren persönlichen Gästen sowie den Reitgästen gestattet. Das Hausrecht übt der Vorstand des Vereins aus.

§2 Haftungsausschluss

1. Der Aufenthalt auf dem Gelände und das Reiten erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Eltern haften für ihre Kinder und klären diese über Verhaltensregeln im Stall auf.
3. Der Verein haftet für von den für ihn handelnden Personen schuldhaft verursachten Vermögensschäden, wozu auch die Verletzung von Pferden gehört, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Die Haftung des Vereins für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten ist ausgeschlossen.
4. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen haftet der Verein unbeschränkt.

§3 Reitbetrieb

1. Der Reitschulbetrieb und das therapeutische Reiten haben Vorrang vor den übrigen Formen der Nutzung der Halle und des Dressurvierecks. Für den Unterricht ist die Größe der Abteilung auf maximal vier Pferde begrenzt
2. Bei Nutzung der Halle ist die Bahntür mit Verriegelung zu schließen. Eintritt wird durch den Ruf „Tür frei?“ und die Bestätigung von innen „Tür ist frei“ abgestimmt.
3. Reiter*innen sind für das Entfernen der Pferdeäpfel selbst verantwortlich.
4. Die Reitstunden werden von der/dem Beauftragten des Vorstands, beziehungsweise der/dem Reitlehrer*in eingeteilt. Die jeweils gültigen Regelungen zu Kosten, Zuteilungen und Absagen des Unterrichts werden mit dem Vorstand bzw. den Reitlehrer*innen besprochen.
5. Die Nutzung von Halle, Außenreitplatz, Springplatz und Longierzirkel für Unterricht (Reitschule und Privat), Therapeutisches Reiten, freies Reiten, Longieren, Bodenarbeit, Freilauf wird über das digitale Reitbuch organisiert. Dort tragen sich die Nutzer vorab in den Belegungsplan ein und reservieren die Flächen mit Auswahl der Art und Dauer der Nutzung. Den Nutzungsvarianten ist jeweils eine Höchstteilnehmerzahl und Rangfolge zugeordnet.
6. Die digitale Reservierung im Reitbuch ist unbedingt erwünscht und hat Vorrang vor anderen Nutzern. Selbst wenn die Höchstbelegung der Fläche noch nicht erreicht ist, haben die Nutzer, die die Fläche digital reserviert haben, das Recht, den spontan dazu kommenden Nutzer den Eintritt zu verweigern (Hintergrund ist, dass nicht alle Pferde immer miteinander harmonisieren). Die Rangordnung in den Belegungsplänen im Reitbuch gestaltet sich von links nach rechts, d.h. wenn sich beispielsweise jemand ganz links mit „Freilauf“ eingetragen hat, kann sich niemand dazu buchen. Wenn sich bereits 3 Reiter eingetragen haben, kann kein Springstunde dazu reserviert werden, aber Longieren wäre möglich (usw.).
7. Geschlossene Abteilungen, die als solche im Wochenplan gekennzeichnet sind und auf Ausbildungsziele trainieren, haben zu den eingetragenen Zeiten das Recht auf alleinige Nutzung der Halle, beziehungsweise den Reitplatz. Nach Rücksprache mit den Reitlehrer*innen dürfen auch weitere Reiter*innen Halle oder Platz gleichzeitig nutzen.
8. Zum „Freireiten“ für Mitglieder auf eigenem Pferd und für Mitglieder ohne eigenes Pferd gelten folgende Regelungen: Die Halle ist mit maximal 4 Pferden zu belegen. Alle die Halle nutzenden Personen nehmen gegenseitig Rücksicht und halten die allgemein gültigen Bahnregeln ein (siehe FN). Ein Recht auf alleinige Benutzung für Reiten oder Longieren gilt nicht. Begründete Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung des Vorstandes und müssen im Wochenplan ausgeschrieben sein. Der Wochenplan ist im „Reitbuch“ des RC99 dargestellt (<https://reitclub99.reitbuch.com>). Nach Benutzung der Halle/Reitplätze und des Longierzirkels müssen die Pferdeäpfel entfernt werden.
9. Die Nutzung der Halle zum Freilauf eines Pferdes kann nur erfolgen, wenn die Halle nicht anderweitig genutzt wird (Reitunterricht/freies Reiten/Longieren/Bodenarbeit haben Vorrang), es sei denn, der Freilauf wurde über das digitale Reitbuch angemeldet und steht in der Reservierungsspalte ganz links.



Haus- und Reitordnung Reitclub 99 e.V. Freiburg (RC99)

10. Die Anwesenheit einer beaufsichtigenden, verantwortlichen Person eines freilaufenden Pferdes ist unbedingt erforderlich. Das zusätzliche Absperrband ist über dem Bahntor zu schließen. Nach dem Freilauf müssen entstandene Unebenheiten/Löcher im Boden mit dem Rechen begradigt/eingeebnet werden.

§4 Einrichtungen sowie Ordnung und Sauberkeit

Die Mitglieder und Reitgäste sind verpflichtet, die Einrichtung des Vereins sowie den Besitz der einzelnen Pferdebesitzer*innen sorgsam zu behandeln. Die an Reitanlage, Stallungen, Hindernissen, Koppelzäunen, Sätteln und Zaumzeug grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden sind dem Vorstand umgehend zu melden.

1. Für Ordnung und Sauberkeit gilt das Prinzip: „Für alles einen Platz und alles an seinem Platz“.
2. Die generelle Sauberkeit der Anlage obliegt allen Mitgliedern des Vereins.
3. Reiter*innen verantworten die besenreine Sauberkeit vor der eigenen Box (in Boxenbreite und bis zur Grasfläche oder dessen Fluchtlinie).
4. Rund um den Hof ist alles aufzuhängen, so dass nichts das Säubern (Fegen) erschwert.
5. Hufe sind stets auszukratzen; vor dem Verlassen der Box sowie vor dem Verlassen der Halle.
6. Die Putz- und Sattelplätze sind von jedem besenrein zu hinterlassen bevor diese verlassen werden.
7. Um Schädlinge fernzuhalten, sind Lebens-, Futtermittel und „Leckerli“ luftdicht verschlossen aufzubewahren. Offen gelagerte/abgelegte Lebensmittel werden umgehend entsorgt.
8. Die Menge an Utensilien ist stets zu minimieren; nicht benutzte Gegenstände sind einzulagern (z.B. saisonal genutzte Decken, nicht genutzte Sättel, etc.). Eingelagert werden kann in geschlossenen Behältnissen im Container, Jockeyraum oder Einstreuschuppen.
9. Auf Regalen und Schränken werden keine losen Gegenstände abgelegt, alles wird in beschrifteten (Name Eigentümer*in oder Pferd) Behältnissen untergebracht.
10. Mistwagen und Schubkarren sind stets selbst auf dem Misthaufen zu entleeren.
11. Auf dem Misthaufen ist grundsätzlich darauf zu achten, den Mist so weit hinten und so weit oben wie möglich abzuladen (bitte das Auffahrbrett nutzen) und nicht die Straße zu blockieren.
12. Aktive Mitglieder sind dazu verpflichtet dem Reinigungsdienst gemäß Jahresplan für die Sattelkammer, Jockeyraum, Futterkammer, das Stübchen und den Sanitärbereich nachzukommen.
13. Es ist auf dem gesamten Gelände darauf zu achten, mögliche Giftpflanzen mit Wurzeln sauber zu entfernen, um deren Verbreitung zu verhindern.

§5 Koppeln, Paddocks, Longierzirkel & Hof

Die Mitglieder (Besitzer*innen/Reitbeteiligungen/Reitschüler*innen) sind stets verantwortlich für deren Pferde, solange diese außerhalb der Boxen sind.

1. Wer Pferde auf eine Koppel/Paddock gestellt hat, darf die Anlage nicht verlassen. Verlassen werden darf die Anlage nur, wenn die Pferde wieder in der Box sind oder eine für die Pferde verantwortliche anwesende Person definiert wurde.
2. Pferde aus „Innenboxen“ haben bei Paddocknutzung grundsätzlich Vorrang vor Pferden mit eigenem Paddock an der Box.
3. Stromversorgung Weidezäune: Bei den Weiden & Koppeln ist dafür Sorge zu tragen, dass die Stromversorgung der Zäune nicht unterbrochen ist (das Einhängen mindestens der obersten Litze reicht aus). Wenn abends das letzte Pferd von der Koppel geholt wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Strom für die Nacht abgestellt wird.
4. Die Koppeln und Paddocks sind regelmäßig vom Pferdebesitzer/-pfleger zu entmisten.
5. Die Nutzung der Matsch- und Winterpaddocks ist auf die Dauer von 1,5 Stunden pro Tag pro Pferd begrenzt. Matschpaddocks sind immer vor dem Reinholen des Pferdes zu entmisten.



Haus- und Reitordnung Reitclub 99 e.V. Freiburg (RC99)

6. Longierzirkel (Roundpen): Die digitale Reservierung im Reitbuch ist unbedingt erwünscht und hat Vorrang vor anderen Nutzern. Der Longierzirkel ist in allererster Linie ein Bereich zum Arbeiten und Bewegen der Pferde (Longieren, freies Longieren, Bodenarbeit, u.ä.) und hat den gleichen Stellenwert wie Reithalle/Dressurviereck/Springplatz. Die Nutzung als „Paddock“ zum Abstellen eines Pferdes kann dort nur erfolgen, wenn kein anderer den Longierzirkel zum Bewegen/Arbeiten des Pferdes benötigt und es aufgrund des Verhaltens des Pferdes trotzdem möglich ist, parallel auf den angrenzenden Flächen zu reiten/arbeiten (das gilt ebenfalls für die anderen Paddocks).
7. Auf allen Grasflächen des Hofes, (auch der umzäunten Grasfläche in der Mitte des Hofes), dürfen keine Pferde frei abgestellt werden. Ausnahmen bilden „Reha-Pferde“ nach Rücksprache mit dem Vorstand. Begehung und Grasens ist nur geführt am Strick zulässig. Auch hier sind Pferdeäpfel umgehend zu entfernen.

§6 Schulpferde

1. Nach dem Reiten sind Sattel und Zaumzeug ordnungsgemäß in der Sattelkammer zu versorgen, alle Trensengebisse sind mit Wasser zu waschen.
2. Der/die Reiter*in sorgt dafür, dass sein Pferd möglichst trocken in den Stall kommt. Die Aufsichtspflicht hierfür liegt bei der/dem Unterrichtenden. Die Hufe sind zu säubern mit Hufkratzer und Wurzelbürste. Schmutz am Pferd ist mit der Bürste zu entfernen.
3. Der/die Reiter*in prüft den Zustand der Box/des Paddocks, Futtertrog bzw. Raufe, und ganz wichtig, die Funktionstüchtigkeit der Tränke. Fragen oder Beanstandung sind dem Vorstand zu melden.
4. Auch bei Feststellung oder Verdacht auf Erkrankung oder Verletzungen des Pferdes, insbesondere Sattel- und Gurtdruck, verständigt der/die Reiter*in unverzüglich den/die Reitlehrer*in oder Pferdebesitzer*in. Die entsprechenden Adressen und Telefonnummern werden durch Aushang der Notfallisten bekannt gegeben.
5. Die Reitschüler*innen sorgen für genügend Auslauf der Schulpferde auf Koppel oder Winterpaddocks. Hierfür sprechen sie sich ab.
6. Schäden an Ausrüstung sind umgehend den Reitlehrer*innen zu melden.
7. Auch hier gilt das Prinzip für Ordnung und Sauberkeit: „Für alles einen Platz und alles an seinem Platz!“

§7 Fütterung

Die Fütterung der Pferde erfolgt dreimal täglich durch den Futterdienst. Heugabe und Kraftfutter ist im Futterplan und an den Boxen für die Pferde individuell festgelegt. Außerhalb der Fütterung gilt es, keine fremden Pferde zu füttern.

1. Individuelle Kraftfuttermischungen sind von den Pferdebesitzer*innen für den Futterdienst vorzubereiten.
2. Die Fütterung der Pferde erfolgt durch die Hausmeister*innen beziehungsweise den eingeteilten Futterdienst.
3. Jede/r Reiter*in hilft mit, dem Hang der Pferde zu Naschsucht und Bettelei als Stall-Untugenden entgegenzuwirken.
4. Anwesende Mitglieder weisen auch hoffremde Besucher*innen höflich, aber bestimmt auf die Anordnung hin, aufgrund des Infektionsrisikos keine Pferde zu füttern oder mehrere Pferde nacheinander anzufassen. Notfalls sind auch die Obertüren der Boxen vorübergehend zu schließen.

§8 In Wald und Flur

1. Die Reiter*innen üben besondere Rücksichtnahme auf die örtlichen und witterungsbedingten Gegebenheiten im Gelände. Bei nassen Böden dürfen Wald- und Wiesenwege ohne besonderen Reitbelag nur im Schritt oder gemäßigten Trab beritten werden. In der Dämmerung und an Orten mit bekanntem Wildwechsel wird im Wald und an den Waldrändern grundsätzlich nicht galoppiert.
2. In der Gemarkung Umkirch ist dafür Sorge zu tragen, dass Hinterlassenschaften von den öffentlichen Wegen geräumt werden.
3. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hat der/die Reiter*in jeden grobfahrlässig oder fahrlässig begangenen Flurschaden dem/der Eigentümer*in persönlich zu ersetzen.
4. Siehe weitere Bestimmung für das Reiten im Gelände unter „12 Gebote für das Reiten im Gelände“ der FN (<https://www.pferd-aktuell.de/breitensport/ausreiten-und-ausfahren>).



Haus- und Reitordnung Reitclub 99 e.V. Freiburg (RC99)

§9 Hunde

1. Auf dem gesamten Gelände des RC99 sind Hunde willkommen. Der Halter hat dafür Sorge zu tragen das der Reitbetrieb nicht gestört wird. Bei anhaltender Störung kann der anwesende Vertreter des Vorstands die Entfernung des Hundes vom Gelände in Ausübung des Hausrechts anordnen.
2. Hunde dürfen nicht auf die Bahn oder in die Halle.
3. Hundekot ist von den Hundebesitzer*innen unverzüglich zu entfernen. Anwesende können den/die Hundebesitzer*in darauf aufmerksam machen, wenn dieser es nicht gesehen hat.
4. Zur eigenen Sicherheit sind bei Tierarztbesuchen und Schmiedearbeiten auf dem Hof Hunde anzuleinen. (Besonderes Gefahrenpotenzial liegt darin, dass Hunde gerne bei/unter den Pferden Hornspäne auflecken).

§10 Sonstiges

1. Wenn Anwesende auf der Anlage drei Handgriffe oder fünf Minuten pro Besuch der allgemeinen Sauberkeit widmen, wird der Hof für alle glänzen.
2. Die Beachtung der vorgenannten Regeln ist im Interesse des Vereins und der Reiterei unerlässlich.
3. Zuwiderhandlung, insbesondere grobfahrlässiges oder rücksichtsloses Verhalten eines/einer Reiters*in in öffentlichem Gelände führt zum Ausschluss aus dem RC99.

§11 Verantwortlichkeiten

1. Für den Geschäfts- und Reitbetrieb des Vereins inner- und außerhalb der Reitanlagen ist der Gesamtvorstand des Vereins zuständig und verantwortlich; er kann seine Aufgaben nach Maßgabe der vereinsinternen Regelungen an andere Personen delegieren, die damit in die Verantwortung gegenüber dem Gesamtvorstand eintreten.
2. Der Gesamtvorstand behält in jedem Fall die übergeordnete Kompetenz und die gemeinsame Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung.
3. Die Zuständigkeiten des Vorstands, der Einstaller und der Vereinsmitglieder sind in der RACI Matrix festgelegt (siehe Aushang Eingang Reiterstübchen).

§13 Schluss

Diese Haus- und Reitordnung wurde am 17.01.2024 mit Vorstandsbeschluss angenommen und ersetzt damit die vorherige Version vom 16.06.1975.